

## **Merkblatt: Praktikum für die Zulassung zur 12. Klasse der Fachoberschule Wirtschaft**

### Rechtliche Regelungen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums vor Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule

Für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums gelten in Bezug auf den Umfang und den Inhalt des abzuleistenden Praktikums die gleichen Vorschriften wie für das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule. Demnach ist ein entsprechendes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von 960 Stunden abzuleisten. Hierauf können ggf. bis zu maximal 240 Stunden aus dem Praxisunterricht der o.a. Schulformen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Schule.

Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Die Einschlägigkeit des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt der vorher besuchten Berufsfachschule oder des Fachgymnasiums. Der Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule ist ebenfalls nur in der gleichen Fachrichtung oder dem gleichen Schwerpunkt möglich.

Das Praktikum soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Praktikanten ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinstbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Besonders sinnvoll erscheinen Praktikumsbetriebe, die auch Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Der einzige Unterschied zum Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule besteht demnach darin, dass das für den direkten Zugang in die Klasse 12 geforderte Praktikum nicht Bestandteil eines schulischen Bildungsgangs ist. Es ist ausdrücklich nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule bzw. der Klasse 11 des Fachgymnasiums zu absolvieren. Es handelt sich daher um keine Schulveranstaltung, die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus. Nach Beendigung des Praktikums und Vorlage der Praktikumsnachweise muss die berufsbildende Schule dieses Praktikum jedoch anerkennen, um die Gleichwertigkeit des Bildungsstandes mit der Klasse 11 der Fachoberschule festzustellen, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Die Berufsbildenden Schulen Nienburg verlangen als Praktikumsnachweis

1. eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes, aus der die Ableistungszeit(en), Einsatzbereiche und Haupttätigkeiten des Praktikanten hervorgehen,
2. einen vom Bewerber verfassten aussagekräftigen Praktikumsbericht im Umfang von 5 – 10 Seiten (u.a. mit Beschreibung des Betriebes, Einsatzzeiten, Einsatzbereiche, Haupttätigkeiten, detaillierter Beschreibung mindestens einer Tätigkeit, Tagesbericht), aus dem die Erfüllung der o.a. Anforderungen an das Praktikum hervorgeht.

Es wird empfohlen, dass interessierte Schülerinnen und Schüler sich vor Beginn des Praktikums durch die zuständige Lehrkraft beraten lassen, um die spätere Möglichkeit zur Anerkennung des Praktikums zu klären. Die Inaussichtstellung der Anerkennung des Praktikums ist nicht als Zusage eines Schulplatzes in der Fachoberschule zu verstehen.